



Schwingfest: Schwinget im Zurzibiet

Datum des Festes: 09. Mai 2021 (Aufbau 08.05.2021)

Ort: AGZ Halle, Tüffebrunne 1, 5306 Tegerfelden

Covid-19 Schutzkonzept

Stand des Konzeptes: 29.04.2021

Verfasser: Niklaus Meier

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den folgenden Covid-19 Vorgaben:

- Verordnung Covid-19 des Bundes vom 19. Juni 2020 (Stand 19.04.2021);
- Rahmenkonzept «Schwingfest 2021 zu 100 % ja» des ESV vom 29.09.2020.

1.2. Zielsetzung

Dieses Schutzkonzept dient der Durchführung des Schwinget im Zurzibiet. Es sind nur Sportler mit Jahrgang 2001 bis 2013 eingeladen, ältere Teilnehmer und Zuschauer sind nicht zugelassen.

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes sollen insbesondere folgende vier Ziele erreicht werden:

- Möglichst Verhinderung des Infektionsrisikos;
- Vermeidung unnötiger enger Personenkontakte;
- Sicherstellung der Rückverfolgung (Contact Tracing) im Falle einer Ansteckung;
- Kontrollen und Durchsetzung durch eine Covid-19 verantwortliche Person.

1.3. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept gilt für das Schwinget im Zurzibiet (09.05.2021). Dazu gehören auch die Phasen für Auf- und Rückbau der Infrastruktur. Es ist verbindlich für alle Personen, die sich während dieser Zeit auf dem Areal aufhalten.

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes hat das OK dieses Schwingfestes unter Kapitel acht eine Covid-19 verantwortliche Person (Niklaus Meier, OK-Präsident) bestimmt, die für die Einhaltung und konsequente Umsetzung verantwortlich ist. Er pflegt den Kontakt zu den Behörden.

2. Aktuell gültige Auflagen (Stand: 19. April 2021)

2.1. Bund, Kanton

Thema	Auflage	Quelle
Maskenpflicht	In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Festständen. Von der Pflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag, Gäste im Restaurationsbetrieb, wenn sie am Tisch sitzen sowie auftretende Personen, namentlich Redner und Schwinger im Einsatz. Auf dem AGZ - Areal gilt die Maskentragpflicht. Davon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum 12. Geburtstag. Während einem Fest gilt die Maskentragpflicht für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger nicht. Das heisst, während der körperlichen Aktivität im Rahmen des Fests sind die Sportlerinnen und Sportlern von der Maskentragpflicht befreit. Die Maskentragpflicht gilt jederzeit ausserhalb des Wettkampfs, das heisst die Maske ist auch unmittelbar vor und nach der Wettkampf-Aktivität zu tragen (z.B. beim Einlaufen, Dehnen usw.).	Covid-VO Bund Art. 3b
Pflicht für Schutzkonzept	Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten.	Covid-VO Bund Art. 4
Erheben von Kontaktdaten	Wenn die erforderlichen Abstände nicht jederzeit eingehalten werden können, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.	Covid-VO Bund Art. 4d und Art. 5
Besondere Bestimmungen für den Sport	Zulässig sind Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum;	Covid-Vo Bund Art. 6e

2.2. ESV

Neben den Covid-19 Auflagen des Bundes und der Kantone werden folgende «Commitments» des ESV umgesetzt:

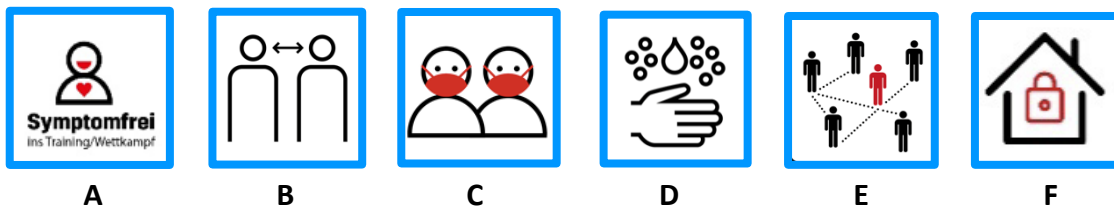
- Die Überwachung der Umsetzung obliegt dem Veranstalter. Die Regeln und Vorgaben werden eingehalten. Alle Mitglieder des ESV und der Teilverbände nehmen ihre Vorbildfunktion wahr.
- Der Veranstalter hält sich an die kantonalen Regelungen und er hält sich an die Schutzkonzepte der angemieteten Hallen oder Räumlichkeiten (Gemeinde).
- Alle Schwinger, Funktionäre, Betreuer und Helfer stehen in der Verantwortung und halten die Vorschriften zwingend ein.
- Für alle Schwinger, Funktionäre, Betreuer, Helfer und Zuschauer sind die Richtlinien und Vorgaben klar kommuniziert und instruiert.



3. Übergeordnete Grundsätze und Umsetzung

Die folgenden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erlassenen Grundsätze sind bei den Schwingfesten verbindlich und zwingend einzuhalten.

- A Symptomfrei
- B Distanz halten (wenn immer möglich 1,5 m Abstand)
- C Schutzmaskenpflicht
- D Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- E Erfassung der Kontaktdaten
- F Bezeichnung verantwortliche Person, Einhaltung Schutzkonzept



Diese Rahmenvorgaben werden mittels Plakaten auf dem Areal gut sichtbar angebracht. Der Speaker macht zudem mehrmals täglich eine Durchsage für die zwingende Einhaltung dieser Grundsätze.

3.1. A → Symptomfrei

Der Aufenthalt auf dem Areal ist nur für Personen (Schwinger, Betreuer, Helfer, Funktionäre) gestattet, wenn diese mindestens die letzten 48 Stunden gesund und symptomfrei sind. Wenn auf dem Areal dennoch Personen mit Husten oder andern Symptomen festgestellt werden, dürfen diese vom Gelände weggewiesen werden.

Schwinger, Betreuer, Helfer und Funktionäre bestätigen zudem bei der Registrierung, respektive beim Antreten am Morgen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Gesundheitsvorgabe von 48 Stunden erfüllen.

Helferinnen und Helfer werden zudem bereits vor dem Fest schriftlich auf diese Gesundheitsauflage hingewiesen.

Mündliche Befragung beim Eingang aller Schwinger, Betreuer, Helfer und Funktionäre auf persönliches Wohlbefinden.

3.2. B → Distanz halten

Bei der An- und Rückreise, beim Betreten des Areals, bei der Verpflegungsausgabe – in all diesen und ähnlichen Situationen sind immer die 1,5 Meter Abstand einzuhalten und als zusätzlichen Schutz dennoch die Schutzmaske zu tragen.

Von dieser Abstandsregel abweichen dürfen einzig Schwinger, Einteilung und Kampfrichter während ihres Einsatzes sowie das Sanitäts- und Rettungspersonal, welches situativ handeln können muss.

3.3. C → Schutzmaskenpflicht

Es gilt auf dem ganzen Gelände eine generelle Maskenpflicht. Von der Tragpflicht ausgenommen sind die Schwinger während ihres Kampfes im Sägemehl, Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie alle Personen temporär während der Einnahme von Essen und Getränken.



Die Schwinger legen die Maske beim Anziehen der Schwinghosen ab und ziehen sie nach dem Ausziehen der Schwinghosen wieder an. Die Kampfrichter tragen während ihres Einsatzes am Kampfrichtertisch die Schutzmaske. Die Tragpflicht gilt nicht für den Kampfrichter, welcher im Sägemehring im Einsatz steht. Er entscheidet selber, ob er in dieser Zeit eine Maske tragen will oder nicht.

Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können, sind auf dem Areal nicht zugelassen, weil die Kontrollier- und Durchsetzbarkeit nicht gegeben ist.

3.4. D → Hygiene einhalten

Händewaschen spielt bei der Hygiene eine entscheidende Rolle. Wer regelmässig seine Hände mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Darum müssen sich alle Personen beim Eintritt auf das Areal die Hände desinfizieren oder gründlich waschen. Dies muss auch eine Selbstverständlichkeit sein:

- nach jedem Gang auf das WC (auch Pissoir);
- vor- und nach jedem Besuch einer Konsumationsstelle;
- bevor eine Arbeit begonnen wird sowie nach Unterbruch oder Abschluss einer Arbeit.

Zudem wird auf das Händeschütteln bei Begrüssungen verzichtet. Eine Ausnahme wird nach Gangende bei den Schwingern gemacht. Dort gehört der Handschlag zu einem festen Ritual, das unverändert gültig bleibt.

Die Schwinger desinfizieren die Hände oder waschen sie gründlich vor und nach jedem Gang. Die Funktionäre (Kampfrichter, Einteilungskampfrichter, Kuriere und «Recheler») tun dies vor jeder Aufnahme ihrer Arbeit.

3.5. E → Registrierungspflicht

Auf Aufforderung des ärztlichen Dienstes des Kantons (Contact Tracing) müssen enge Kontakte zwischen Personen während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um die Vorgaben des Kantons erfüllen zu können, besteht für alle auf das Areal eintretende Personen eine Registrierungspflicht. Dies gilt sowohl für Schwinger, Funktionäre, Betreuer, Helfer. Zur Vermeidung von Rückstau beim Eingang müssen die Angaben vorgängig zuhause ausgefüllt und beim Eingang nur noch abgegeben werden (Vorlage zum Ausfüllen ist im Internet, Einladung, etc. zu finden.).

Zur Sicherstellung einer einfachen Rückverfolgung werden für die einzelnen Gruppen separate Listen geführt. Es werden Vorname, Name, Adresse, Wohnort, Telefonnummer erfasst. Auf das Vorweisen von offiziellen Ausweisdokumenten wird verzichtet. Es ist keine Sitzplatzregistrierung vorgesehen, jedoch werden die Sitzplätze je nach Schwingklub zugeteilt.

Athleten müssen keinen Zettel ausfüllen, die Anmeldung im Extranet ist verbindlich.

3.6. F → Bezeichnung verantwortliche Person, Einhaltung Schutzkonzept

Es wurde eine Covid-19 beauftragte Person (Niklaus Meier) bestimmt. Er ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Die Kontaktdaten dieser Person sind Kapitel acht aufgeführt.

Aufgaben Alle auf dem Areal befindenden Personen:

- Halten sich an die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften;
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzeptes mit hoher Eigenverantwortung ein.

Aufgaben Covid-19 Beauftragter:

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes;
- Informiert die betroffenen Personen (Schwinger, Funktionäre, Helfer, Betreuer) über die getroffenen Massnahmen und die festgelegten Abläufe;



- Ist für Covid-19 die Ansprechperson gegen innen und aussen;
- Pflegt bei Bedarf den Kontakt zu den kantonalen Behörden;
- Stellt sicher, dass im Eingangsbereich auf das Areal, Eingangsbereichen in geschlossene Räume sowie an weiteren Orten im Gelände die Verhaltensregeln aufgehängt werden.

4. Anforderungen an Infrastruktur

4.1. Areal

Das Areal befindet sich auf dem AGZ Areal Tegerfelden (fest eingezäunt), es gibt eine Eingangskontrolle. Da ausser Betreuer (2 Betreuer pro Schwingklub plus 1 Betreuer je angebrochene 10 Schwinger über 20 Athleten) keine Zuschauer zugelassen sind, braucht es keine baulichen Massnahmen. Die Einrichtung erfolgt gemäss Situationsplan im Anhang.

4.2. Ein- und Ausgänge

Für den Aufenthaltsbereich gilt in der ganzen Schwingerarena eine Sitzpflicht. Die Sitzplätze werden den Schwingklubs zugeordnet.

Beim Haupteingang ist eine Kontrollstelle eingerichtet. Hier erfolgt die Erfassung von Helfern, Funktionären, Betreuern und Jungschwinger. Die Jungschwinger müssen sich voranmelden, hier werden nur noch Abmeldungen registriert. Die Helfer, Funktionäre und Betreuer müssen ihr Erfassungsblatt vorgängig ausfüllen und hier abgeben.

4.3. Schwingplatz

Bei jedem Kampfrichtertisch steht für Schwinger und Kampfrichter Desinfektionsmittel zur Verfügung. Zudem werden jeweils nach Abschluss eines ganzen Ganges (6 x pro Tag) die Tische und Stühle der Kampfrichter desinfiziert.

Den Schwingern steht auf dem Schwingplatz fliessendes Wasser zur Verfügung.

4.4. Verpflegungsstand

Der Verpflegungsstand dient ausschliesslich der Verpflegung der Teilnehmer, Betreuer und Helfer. Zudem darf auf dem ganzen Areal nur im Sitzen gegessen und getrunken werden.

Die Schwinger und Betreuer verpflegen sich an den Klubeigenen Tischen.

Die Tische werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.

Anzahl Personen pro Tisch: 3x4 Personen mit Abstand zwischen den 4 Personen Gruppen (ausgenommen Jungschwinger Jahrgängen 2013-2001)

4.5. WC-Anlagen

Bei allen WC-Anlagen werden genügend Wasserstellen mit fliessendem Wasser und Seifenspender installiert. Zudem werden dort Desinfektionsmittel aufgestellt.

Es wird ein Reinigungsplan erstellt, mit welchem eine regelmässige Reinigung und Desinfektion der WC-Anlagen sowie das Nachfüllen mit Ersatzmaterial sichergestellt wird.



4.6. Standorte mit Desinfektionsmittel

Die Personen werden vor dem Fest aufgefordert, selber Desinfektionsmittel mitzunehmen. Zusätzlich wird mindestens an folgenden Standorten Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt:

- Haupteingang zum Areal;
- Bei der Ausgabestelle für Essen und Getränke;
- Bei allen WC Anlagen;
- Auf jedem Kampfrichtertisch;
- Im Einteilungs- und Rechnungsbüro;
- Beim Speaker
- Sanität

4.7. Garderobe, Dusche

Die Schwinger reisen umgezogen an, es steht keine Duschen oder Garderoben zur Verfügung.

Jeder Schwingklub hat seine zugeordneten Tische zur Verfügung. Der Abstand zwischen den Tischen der Schwingklubs beträgt mindestens 1.5m.

5. Sicherheit

5.1. Risikobeurteilung

Nebst Covid-19 gibt es auch andere Risikobereiche, die jedoch nicht Gegenstand dieses Konzeptes sind.

- **Risiko für kurzfristige Absage des Schwingfestes:** dass das Schwingfest aufgrund einer Lageverschlechterung kurzfristig nicht durchgeführt werden kann.
→ Das Szenario einer kurzfristigen Absage wird von Beginn weg vom OK in die Planung miteinbezogen worden.

5.2. Durchführung des Schwingfestes

Die Verantwortung und der Entscheid über die Durchführung des Schwingfestes obliegt in jedem Fall beim OK. Die Bewilligung für die Durchführung des Schwingfestes liegt wie bisher, beim zuständigen Gemeinderat.

Jeder Schwinger, Betreuer oder Helfer, der keine Aufgabe mehr hat, muss das Gelände verlassen.

Es sind nur Sportler mit Jahrgang 2001 bis 2013 eingeladen, ältere Teilnehmer und Zuschauer sind nicht zugelassen.

5.3. Umsetzung Schutzkonzept

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist die Covid-19 verantwortliche Person zuständig. Sie legt zusammen mit dem OK fest, was bereits vor dem Fest kommuniziert wird, was am Fest umzusetzen ist und wie die Kontrollen für eine erfolgreiche Umsetzung zu erfolgen haben.

5.4. Verwendung der Covid-19 Personendaten

Die erfassten Personendaten werden durch die Covid19 verantwortliche Person, während 14 Tagen sicher aufbewahrt und anschliessend durch diese vernichtet. Die Daten werden weder für andere Zwecke verwendet noch an Dritte weitergegeben.



5.5. Vorgehen bei Personen mit Symptomen

Wenn während des Schwingfestes bei einer Person Anzeichen von Erkrankungen (z.B. starker Husten oder mögliches Fieber) festgestellt werden, wird diese vom Covid-19 Verantwortlichen oder einem OK-Mitglied diskret angesprochen, die Person beiseite genommen und dann höflich aufgefordert, zum Schutz der andern das Areal unverzüglich zu verlassen.

5.6. Vorgehen bei nichteinhalten des Schutzkonzeptes

Bei Verstoss gegen dieses Schutzkonzept wird so gehandelt:

- Die fehlbaren Personen werden auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht. Und mit Wegweisung gedroht.
- Im Wiederholungsfall wird die Person des Platzes verwiesen.
- Bei Widerstand der Person/-en wird der Verweis mit der Polizei durchgesetzt.
- Wenn im grossen Stile das Konzept nicht eingehalten wird, behält sich das OK vor, den Anlass sofort abubrechen.

5.7. Haftungsausschluss

Schwinger, Funktionäre, Helfer und Betreuer begeben sich auf eigenes Risiko auf das Areal. Das OK lehnt bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit Covid-19 auf dem Areal jegliche Haftung ab.

6. Personelles

6.1. Schwinger (JG 01-13)

Die Schwinger halten sich zwischen den Gängen und bei der Verpflegung an den Klubeigenen-Tischen auf.

Die Schwinger kommen am morgen und verlassen das Areal nach beenden des Wettkampfes und Rangverlesens. Ein Zuschauen nach dem Rangverlesen ist nicht gestattet.

6.2. Betreuer

Die Betreuer halten sich an den zur Verfügung stehenden Tischen seines Klubs auf.

Die Betreuer kommen und verlassen das Areal mit den Jungschwängern wieder, sobald alle Jungschwänger ihres Klubs den Wettkampf und das Rangverlesen abgeschlossen haben.

2 Betreuer pro Schwingklub plus 1 Betreuer je angebrochene 10 Schwinger über 20 Athleten sind zugelassen.

6.3. Helfer

Helfer, die nicht direkt im Einsatz stehen, halten sich an den Tischen hinter dem Verpflegungsstand oder in der Halle (Bereich Helfer) auf.

Die Helfer kommen für ihre Schicht und verlassen das Gelände wieder, sobald diese beendet ist. Hat eine Person mehr als eine Schicht, ist die Zeit dazwischen als Pause an den Helfer-Tischen zu verbringen.

6.4. Funktionäre

Funktionäre leisten ihren Einsatz als Helfer und haben somit geregelte Einsatzgebiete und Schichten.



Wenn immer möglich verpflegen sie sich am Arbeitsort, ansonsten nur an den Helfer-Tischen.

Die Funktionäre kommen für ihre Schicht und verlassen das Gelände wieder, sobald diese beendet ist.

7. Information, Kommunikation

7.1. Informationen vor dem Fest

Vor dem Fest werden so weit als möglich, die wichtigsten Informationen zu den geplanten Schutzmassnahmen auf den Kanälen wie Internet, persönliche Anschrift, Inserat etc. kommuniziert. Zu den Informationen gehören unter anderem dass:

- die übergeordneten Grundsätze des BAG strikte einzuhalten sind;
- am Fest nur Sitzplätze zur Verfügung stehen und eine Registrierungspflicht gilt;
- möglichst alle bereits zuhause ihre Kontaktdaten aufschreiben und den ausgefüllten Zettel (Vorlage unter schwingklub-zurzibiet.ch) beim Eingang zum Areal abgeben. Dies verkürzt die Registrierungszeit erheblich;
- am Fest keine Zuschauer zugelassen sind, jedoch Betreuer pro Schwingklub erlaubt sind (Punkt 4.1).
- zur Entlastung des Organisers persönliches Desinfektionsmittel mitzunehmen ist, jedoch auf dem Areal ergänzend zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

7.2. Informationen am Fest

Die Plakate zu Covid-19 werden gut sichtbar an geeigneten Orten aufgehängt.

Der Speaker macht zudem mehrmals am Tag Durchsagen zu den wichtigsten Verhaltensregeln in Bezug auf das Virus Corona und er ergreift bei sich abzeichnenden Problemen bei der Umsetzung gezielt das Wort und ermahnt die Festbesucher auf die Pflicht zur Einhaltung der angeordneten Massnahmen.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Schutzkonzept kann aufgrund von aktuellen Entwicklungen und veränderten Auflagen des Bundes und des Kantons Aargau jederzeit kurzfristig angepasst werden.

Rahmenprogramm um das Schwingfest findet keines statt, rein Sportlicher Wettkampf.

9. Auskunftsstelle

Covid-19 verantwortliche Person dieses Schwingfest:

Vorname: Niklaus

Name: Meier

Adresse: Flüestrasse 26

Wohnort: 5313 Klingnau

E-Mail: niklaus-meier@bluewin.ch

Telefon: 079 434 70 25